Die STADT ARNSBERG informiert

10. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010
Stand: 01.01.2027

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetztes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, S. 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1991 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen, nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV S. 2060), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 15.10.2026 die folgende 10. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010 beschlossen:

§1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Flächen nur mittels Parkscheinautomat zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

Für die Parkzone 1, Straßen in den Geschäftszentren von Neheim und Alt-Arnsberg:

- Innerhalb der ersten Stunde:
 jeweils 0,70 EURO je angefangene 30 Minuten
- Ab der zweiten Stunde:
 jeweils 0,90 EURO je angefangene 30 Minuten

Für die Parkzone 2.1, Engelbertplatz, Karlsplatz (Alte Feuerwache), Altes Rathaus:

- Innerhalb der ersten Stunde:
 jeweils 0,70 EURO je angefangene 30 Minuten
- Ab der zweiten Stunde:
 jeweils 0,90 EURO je angefangene 30 Minuten

Für die Parkzone 2.2, Mühlenplatz und Johanneshospital:

- jeweils 0,60 EURO je angefangene 30 Minuten
- Monatsgebühr für Dauerparker in Höhe von 50 EURO pro Monat

Für die Parkzone 3, Parkhaus Goethestraße

- jeweils 0,70 EURO je angefangene 30 Minuten in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- 0,70 EURO je angefangene Stunde in der Zeit von 0.00 h bis 6.00 Uhr
- Monatsgebühr für Dauerparker in Höhe von 55 Euro pro Monat

2. Der einem Parkscheinautomaten entnommene Parkschein berechtigt im Rahmen der hierfür entrichteten Gebühr zum Parken auf sämtlichen von dieser Gebührenordnung erfassten öffentlichen Flächen.

3. Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken (paybyphone) möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer von paybyphone die Gebühren wie an den Parkscheinautomaten.

4. Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 EmoG in Verbindung mit § 39 Abs. 10 StVO werden an den entsprechend gekennzeichneten Flächen (VZ 1024-20 in Verbindung mit VZ 1040-32) für zwei Stunden unter Auslegung der Parkscheibe von den Parkgebühren befreit.

5. Die Parkzonen werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone 1, Straßen Neheim und Alt-Arnsberg
Neheimer Straßen:
- Schulstraße zwischen Kapellenstraße und Engelbertstraße
- Apothekerstraße zwischen Neheimer Markt und Schwester-Aicharda-Straße
- Lange Wende zwischen Schwester-Aicharda-Straße und Engelbertstraße
- Burgstraße zwischen Neheimer Markt und Gransauplatz
- Schwester-Aicharda-Straße zwischen Lange Wende und Schobbostraße
- Oberstraße zwischen Apothekerstraße und Schobbostraße
- Möhnestraße zwischen Hauptstraße und Schobbostraße
- Karlstraße zwischen Apothekerstraße und Schobbostraße
- Kleine Schobbostraße zwischen Neheimer Markt und Schobbostraße
- Gransauplatz
- Mendener Straße zwischen Gransauplatz und Werler Straße
- Möhnepforte (unmittelbar hinter der Parkhausausfahrt entlang des Parkhauses)
- Schobbostraße zwischen Werler Straße und Schwester-Aicharda-Straße
- Goethestraße zwischen Werler Straße und Lange Wende
- Lange Wende zwischen Goethestraße und Schwester-Aicharda-Straße
- Parkplätze nördlich der Goethestraße
- Kapellenstraße

Alt-Arnsberger Straßen:
- Brückenplatz zwischen Klosterbrücke und Clemens-August-Straße
- Clemens-August-Straße zwischen Brückenplatz und Zum Schützenhof
- Zum Schützenhof zwischen Clemens-August-Straße und Hellefelder Straße
- Rumbecker Straße zwischen Clemens-August-Straße und Löckestraße
- Gutenbergplatz
- Steinweg/Alter Markt (sämtliche Parkmöglichkeiten ausschließlich der Stellplätze neben dem Alten Rathaus)
- Königstraße zwischen Neumarkt und Apostelstraße

Parkzone 2.1: Engelbertplatz, Karlsplatz (Alte Feuerwache), Altes Rathaus
- Parkplatz Engelbertplatz
- Parkplatz Karlstraße (ehemalige Feuerwache)
- Engelbertplatz zwischen Schulstraße und Lange Wende
- Stellplätze neben dem Alten Rathaus

Parkzone 2.2: Mühlenplatz und Johanneshospital
- Parkplatz Mühlenplatz
- Parkplatz am St. Johannes Hospitals

Parkzone 3: Goetheparkhaus
- Parkhaus an der Goethestraße

6. Als gebührenpflichtige Zeiten werden festgesetzt:
Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit zwischen 09.00 und 16.00 Uhr.

§2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 19.10.2026

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister